

Rechtsverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Kräppelweiher" im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 05.07.2005

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zehnte Rechtsbereinigungsgesetz vom 5. April 2005 (GVBl. Nr. 7, S. 101), erlässt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde gemäß § 30 Abs. 1 LPfIG folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der Anlage 1 (Übersichtsplan 1 : 25.000) und in der Anlage 2 (Lageplan 1 : 5.000) ausgewiesene Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es führt die Bezeichnung "Kräppelweiher".

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich innerhalb des Gebiets der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz), Gemarkung Mörsch, Gewann "Im Kräppel" und hat eine Größe von etwa 54,89 ha.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden: Von der nordwestlichen Ecke des Köstengrabens, Plan-Nr. 823, in östlicher Richtung entlang der Nordseite des Grabens – Gemarkungsgrenze Frankenthal (Pfalz) – verlaufend bis zur Höhe des südlichen Grenzpunktes der Grundstücke Plan-Nr. 970/3 und 969/3, Gemarkung Roxheim.

Im Osten: Von hier aus nach Südosten entlang der Gemarkungsgrenze Frankenthal (Pfalz) bis zu einem Punkt, der 13 m weit an der Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 966/6, Gemarkung Roxheim, liegt. Von da in südwestlicher Richtung abknickend in einer gedachten Geraden durch das Grundstück Plan-Nr. 832 zu einem Punkt an der Südgrenze des Weges Plan-Nr. 828, 175 Meter südöstlich des nördlichsten Punktes des Grundstückes Plan-Nr. 820.

Im Süden: Von diesem Punkt in Nordwestrichtung entlang des Weges Plan-Nr. 828 folgend bis zum nördlichsten Punkt des Grundstückes Plan-Nr. 820, von hier der Nordgrenze des, das Grundstück Plan-Nr. 827 in Westrichtung durchziehenden Schutzgehölzes entlang bis zu dem Weg Plan-Nr. 821, der Nordseite des Binnendamms nach Westen folgend bis zur nordwestlichen Ecke des Dammes (Schnittpunkt: Gemarkungsgrenze Frankenthal (Pfalz) / Weg Plan-Nr. 993).

Im Westen: Von diesem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Karten (1 : 25.000 und 1 : 5.000) eingetragen (s. Anlage 1 und 2).

§ 3

Schutzzweck ist

- a) die Sicherung und Entwicklung des Stillgewässers mit seinen Ufern und Verlandungszonen als Sekundärbiotop für seltene, in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzengesellschaften sowie der umgebenden, durch Baum- und Strauchbestände, Röhrichte und offenen Bereiche geprägten Landschaft zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) die Erhaltung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und damit verbunden,
- c) die nachhaltige Sicherung zur stillen Erholung.

§ 4

In dem Landschaftsschutzgebiet sind ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

Insbesondere

1. das Errichten, Erweitern und Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen;
2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Bohren oder Sprengen;
3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
4. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme;
5. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Markierungen, Erklärungen zur Nutzung des Geländes oder Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;
6. das Anlegen von Abfall-, Schuttablade- und Materiallagerplätzen sowie das Abladen von Abfall und Schutt oder das sich Entledigen von Abfällen;

7. das Auflassen von Gräben;
8. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
10. das Beseitigen oder Beschädigen von Bäumen, Gehölzen, Hecken, Stauden, Sträuchern, Röhricht, Schilfbeständen sowie aller wild wachsender Pflanzen;
11. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme wild lebender Tierarten sowie das Einbringen nicht standortgerechter Pflanzen- und Tierarten;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege;
13. das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Modellfahrzeugen;
14. das Verlassen der Wanderwege mit Ausnahme zu wissenschaftlichen oder landespflegerischen Zwecken sowie das Lagern, auch im Sinne eines längeren Verweilens im Gebiet abseits der ausgewiesenen Wege und Sitzplätze, das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä.;
15. das Anlegen und Betreiben offener Feuerstellen sowie das Grillen, auch in feuerfesten Behältnissen;
16. das Reiten und das freie Umherlaufenlassen von Hunden innerhalb der Kernzone des Schutzgebiets (in der Karte, Anlage 3, gekennzeichnetes Areal um den Weiher);
17. das Baden, Schwimmen und Tauchen sowie das Betreten der Flachwasserzonen des Gewässers.

§ 5

- (1) Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (2) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Durch die Ausnahmegenehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind (ggf.) planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (5) Die Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in § 4 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 17 des Landesgesetzes für Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LPIG) unter Beteiligung der Unteren Landespflegebehörde die Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung ohne dass die nutzbare Fläche vergrößert wird, einschließlich des öffentlichen Wirtschaftswegebauwes und für die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei; ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern außerhalb der Vegetationsperiode;
4. für Wartungsarbeiten und Beseitigung von Störungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung einer gesicherten öffentlichen Ver- und Entsorgung.

- (2) § 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten Maßnahmen oder Handlungen.

§ 7

Werden in dem Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen oder Handlungen durchgeführt, die den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zuwiderlaufen, hat der Verursacher, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes den früheren Zustand auf Verlangen der Unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen oder auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde einen Ausgleich zu schaffen.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung entgegen

1. § 4 eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft;

2. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, erweitert oder ändert;
 3. § 4 Nr. 2 durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Bohren oder Sprengen die bisherige Bodengestalt verändert;
 4. § 4 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
 5. § 4 Nr. 4 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt;
 6. § 4 Nr. 5 Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften anbringt;
 7. § 4 Nr. 6 Abfall-, Schuttablage- oder Materiallagerplätze anlegt, Abfall und Schutt ablädt oder sich Abfällen entledigt;
 8. § 4 Nr. 7 Gräben auflässt;
 9. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
 10. § 4 Nr. 9 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau vornimmt;
 11. § 4 Nr. 10 Bäume, Gehölze, Hecken, Stauden, Sträucher, Röhrichte, Schilfbestände sowie wild wachsende Pflanzen beseitigt oder beschädigt;
 12. § 4 Nr. 11 wild lebenden Tierarten nachstellt, sie fängt oder entnimmt sowie nicht standortgerechte Pflanzen- und Tierarten einbringt;
 13. § 4 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt;
 14. § 4 Nr. 13 das Gewässer mit Fahrzeugen, einschließlich Modellfahrzeugen, befährt;
 15. § 4 Nr. 14 die Wanderwege verlässt mit Ausnahme zu wissenschaftlichen oder landespflegerischen Zwecken, lagert, auch im Sinne eines längeren Verweilens im Gebiet abseits der ausgewiesenen Wege und Sitzplätze, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile o. ä. aufstellt;
 16. § 4 Nr. 15 offene Feuerstellen angelegt oder betreibt sowie grillt, auch in feuerfesten Behältnissen;
 17. § 4 Nr. 16 innerhalb der Kernzone des Schutzgebiets (in der Karte, Anlage 3, gekennzeichnetes Areal um den Weiher) reitet oder Hunde frei umher laufen lässt;
 18. § 4 Nr. 17 badet, schwimmt, taucht oder die Flachwasserzonen des Gewässers betritt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbar gewordenen Anordnung der Unteren Landespflegebehörde gemäß § 7 nicht nachkommt.

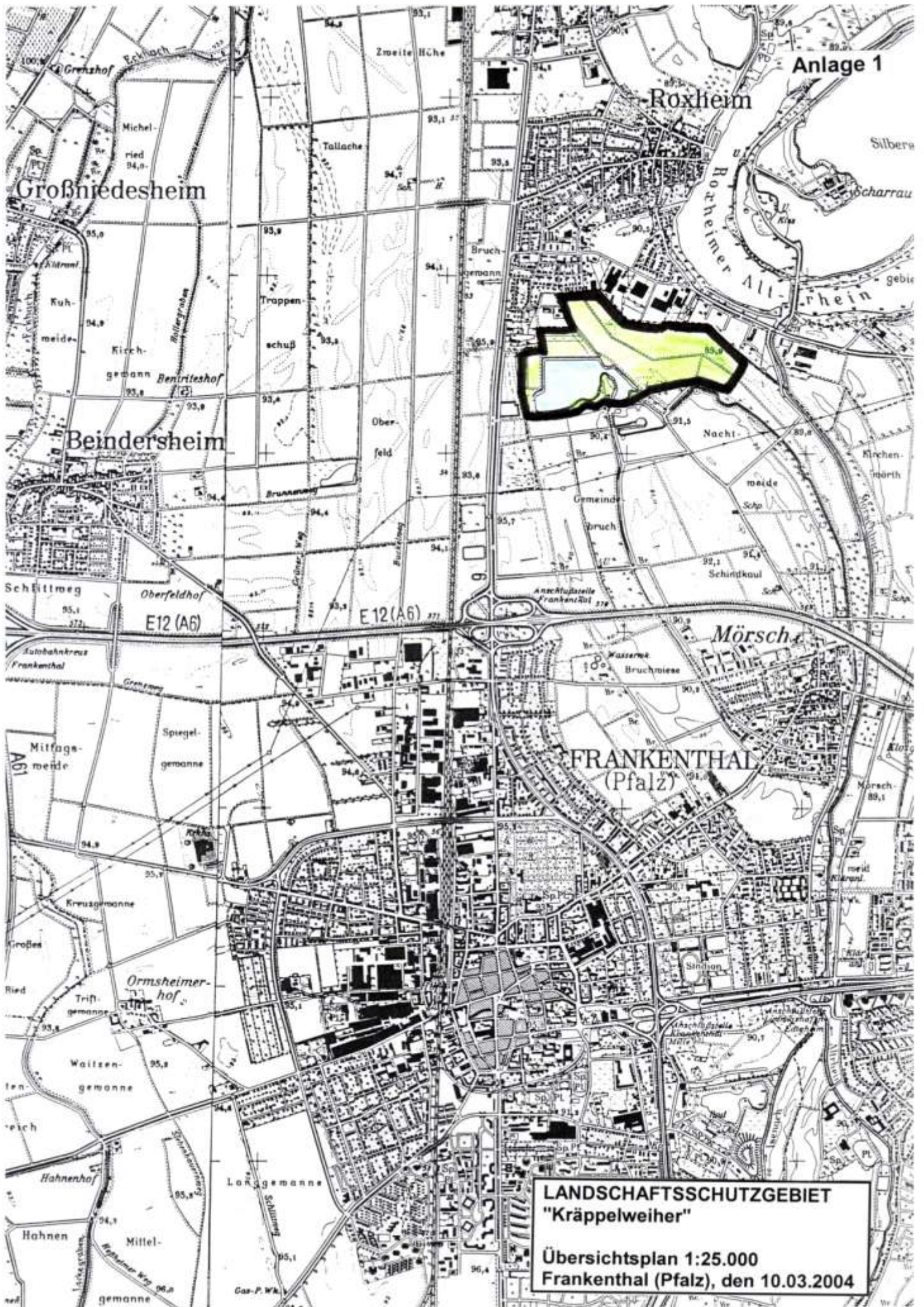
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden.

Diese Rechtsverordnung tritt mit Veröffentlichung des Wortlautes in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" in Kraft.* Zugleich tritt die Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kräppelweiher" vom 22.Juli 1987 außer Kraft.

Frankenthal, den 05.07.2005
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (Pfalz)
- Untere Landespflegebehörde –

Wieder
Oberbürgermeister

*Die Rechtsverordnung wurde am 30.07.2005 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" veröffentlicht.



Anlage 1

Roxheim

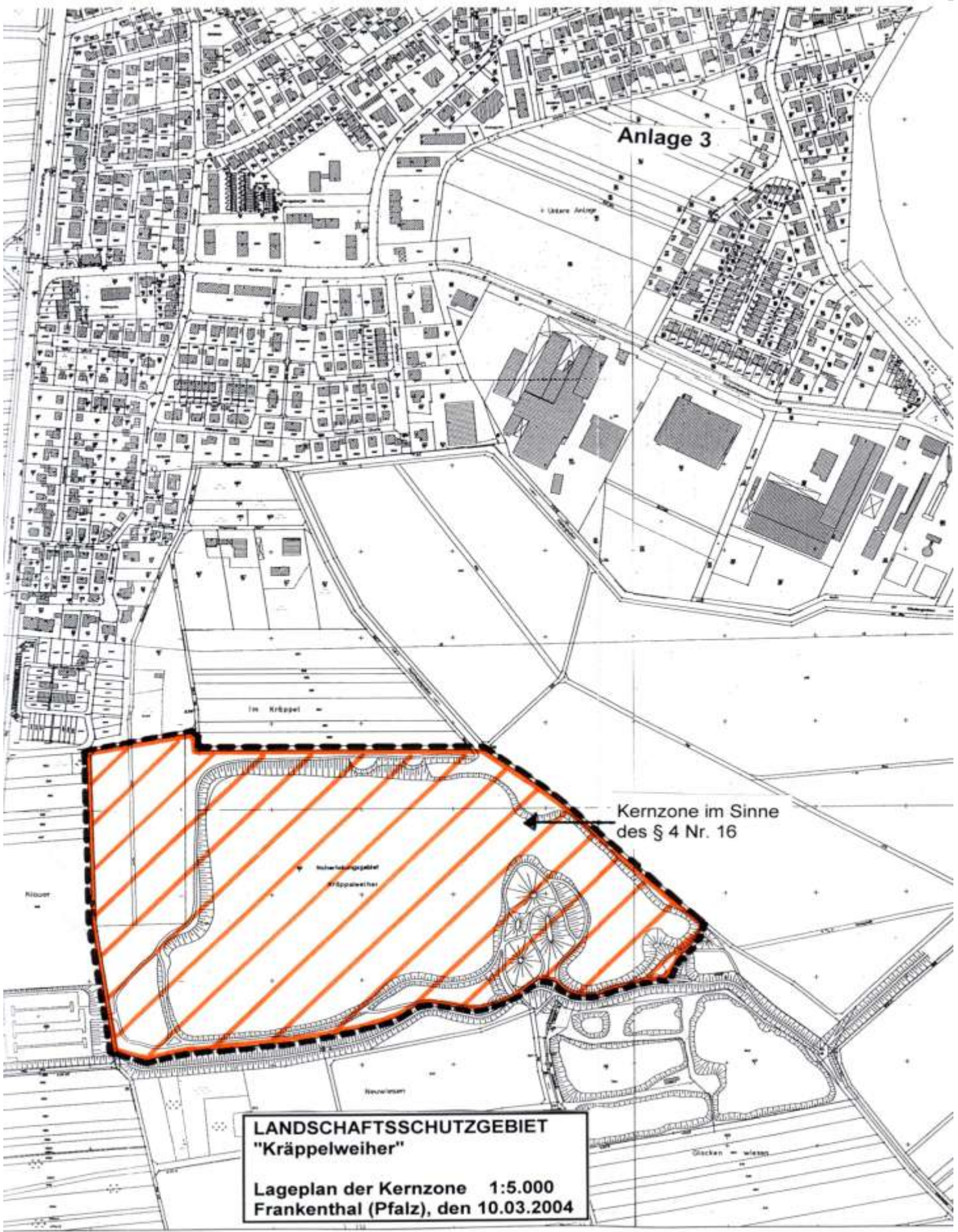
Großniedesheim

Beindersheim

FRANKENTHAL (Pfalz)

Morsch

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
"Kräppelweiher"**
Übersichtsplan 1:25.000
Frankenthal (Pfalz), den 10.03.2004



Anlage 3

Kernzone im Sinne
des § 4 Nr. 16

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
"Kräppelweiher"**
Lageplan der Kernzone 1:5.000
Frankenthal (Pfalz), den 10.03.2004